

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 18. Dezember 2001

Teil I

143. Bundesgesetz: Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht – EUG-PMM
(NR: GP XXI RV 800 AB 845 S. 83. BR: AB 6521 S. 682.)

143. Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Patent-, Marken- und Musterrecht – EUG-PMM)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Patentgesetzes 1970
2	Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes
3	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
4	Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996
5	Änderung des Halbleiterschutzgesetzes
6	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
7	Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 175/1998 und BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 78 Abs. 1	60 000	4 360
§ 82 Abs. 2	1 000	72
§ 83	1 000	72
§ 120 Abs. 5	1 000	72
§ 166 Abs. 1	700	50
§ 166 Abs. 3	900	65
	350	25
	1 000	72
	1 300	94
	1 400	101

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
	1 900	138
	2 400	174
	3 400	247
	4 200	305
	5 100	370
	6 400	465
	7 200	523
	8 000	581
	11 700	850
	14 700	1 068
	16 000	1 162
	20 000	1 453
	24 000	1 744
§ 166 Abs. 4	4 500	327
	350	25
§ 168 Abs. 1 Z 1	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 2	900	65
	2 600	188
§ 168 Abs. 1 Z 3	2 900	210
§ 168 Abs. 1 Z 4	4 400	319
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. a	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. b	330	23
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. c	170	12
§ 168 Abs. 1 Z 5 lit. d	800	58
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit. a	2 200	159
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit. b	2 200	159
§ 168 Abs. 1 Z 6 lit. c	3 300	239
§ 168 Abs. 3	1 600	116
	2 700	196
§ 168 Abs. 4	330	23

2. § 172b lautet:

„§ 172b. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 174 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 78 Abs. 1, § 82 Abs. 2, §§ 83, 120 Abs. 5, § 166 Abs. 1, 3 und 4 und § 168 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 22 Abs. 2	1 600	116
	350	25

2. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 3

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 46 Abs. 1	700	50
§ 46 Abs. 2	1 000	72
§ 46 Abs. 3	700	50
§ 47 Abs. 2	600	43
	900	65
	1 200	87
	1 500	109
	1 800	130
	2 100	152
	2 400	174

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
	2 700	196
	3 000	218
§ 47 Abs. 4	3 600	261
§ 47 Abs. 5	10 800	784
§ 48 Abs. 1 Z 1	900	65
§ 48 Abs. 1 Z 2	2 900	210
§ 48 Abs. 1 Z 3	4 400	319
§ 48 Abs. 1 Z 4	800	58
§ 48 Abs. 1 Z 5	330	23
§ 48 Abs. 4	330	23

2. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 53 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 46 Abs. 1 bis 3, § 47 Abs. 2, 4 und 5, § 48 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Schutzzertifikatsgesetzes 1996

Das Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 2 Abs. 1	3 000	218
§ 4 Abs. 1	28 000	2 034
	32 000	2 325
	36 000	2 616
	40 000	2 906
	44 000	3 197

2. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 5
Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 428/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 9 Abs. 3	3 000	218

2. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 6
Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 111/1999 und BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 6 Abs. 3	3 000	218
§ 18 Abs. 1	950	69
	400	29
	220	15
	290	21
§ 18 Abs. 2	2 000	145
§ 18 Abs. 4	1 200	87
§ 28 Abs. 4	330	23
§ 40 Abs. 1	900	65
	2 900	210
	4 400	319
§ 60c	1 000	72
§ 68 Abs. 2	8 000	581
§ 71 Abs. 1	60 000	4 360
§ 72 Abs. 1	1 200	87

2. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Registrierung wird durch Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß von 363 € erneuert.“

3. Nach § 81 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 4, § 40 Abs. 1, §§ 60c, 68 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

4. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

Artikel 7**Änderung des Musterschutzgesetzes 1990**

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 772/1992, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. a	600	43
§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. b	750	54
	80	5
§ 40 Abs. 1 Z 3	150	10
§ 40 Abs. 1 Z 4	500	36
§ 41 Abs. 1	900	65
	1 200	87
	300	21
	400	29
§ 42 Abs. 1 Z 1	800	58
§ 42 Abs. 1 Z 2	2 600	188
§ 42 Abs. 1 Z 3	4 000	290
§ 42 Abs. 1 Z 4 lit. a	700	50
§ 42 Abs. 1 Z 4 lit. b	300	21
§ 43 Abs. 1	1 100	79

2. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“

3. Nach § 46 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Klestil**Schüssel**